



Kurzzeitkennzeichen

Ein Kurzzeitkennzeichen wird ausschließlich zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten innerhalb des Bundesgebietes für ein konkret benanntes Fahrzeug vergeben.

Der Zuteilungszeitraum beträgt maximal 5 Tage ab dem Tag der Antragstellung. Die Weitergabe an andere Personen zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug ist nicht gestattet. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich. Das Kurzzeitkennzeichen verliert nach Ablauf des Zuteilungszeitraums seine Gültigkeit.

Da das Kurzzeitkennzeichen alternativ auch bei der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs beantragt werden kann, ist ein Kaufvertrag oder eine Rechnung vorzulegen sollte der Halter nicht im Landkreis Stendal wohnhaft sein. Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland sind zusätzlich die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Landkreis Stendal oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort im Landkreis Stendal nachzuweisen und zu erfassen. Es ist zu beachten, dass zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Voraussetzungen

- ☐ **Das Fahrzeug muss den Zulassungsbehörden bekannt sein, d.h. es verfügt über eine Typ- oder Einzelgenehmigung**
 - Kann eine Betriebserlaubnis nicht vorgelegt werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Typ- oder Einzelgenehmigung) zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück stehen.
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (HU) / Sicherheitsprüfung (SP)**

Kann eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP nicht nachgewiesen werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten zur Erlangung der HU/SP zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Bezirk und zurück beschränkt.
- ☐ **Das Fahrzeug darf nicht zugelassen und muss verkehrssicher sein.**
- ☐ **Persönliches Erscheinen mit Termin**

Den Antrag auf Zulassung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anders die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen ist eine formlose Vollmacht notwendig und der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief oder Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge / Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein / EG-Übereinstimmungsbescheinigung / COC-Papier (Kopien werden anerkannt)**
- ☐ **elektronische Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen (eVB-Nummer)**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten gemäß § 29 StVZO)**

HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ **Bei Zulassungen auf Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen und das Ausweisdokument eines Zeichnungsbefugten der Firma (Kopien sind zulässig)**

- ☐ Bei Gewerbetreibenden ist die Gewerbeanmeldung vorzulegen und ein Ausweisdokument des Geschäftsführers. Bei mehreren Gewerbetreibenden, ist die Vorlage aller Ausweisdokumente notwendig (Kopien sind zulässig).
- ☐ Bei Vereinen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Vertretungsberechtigten (Kopien sind zulässig)
- ☐ Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der GbR-Vertrag vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Gesellschafter (Kopien sind zulässig).

Gebühren

13,10 Euro

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Formulare

- Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten
- Vollmacht bei Beauftragung